



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 03/2021

1: 4. Regulierungsperiode Strom – Vorschau Zeitplan

Im Zuge der Bemühungen der Beschlusskammer um bessere Kommunikation und Datenqualität ist es uns ein Anliegen, sehr frühzeitig über die Vorbereitungen und Zeitpläne zur Kostenprüfung für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, im Land Brandenburg, Schleswig-Holstein, Berlin und Bremen zu informieren.

Angesichts der Überschneidungen mit den laufenden Verfahren der Beschlusskammer 9 und der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Netzkosten Strom soll dies eine bessere Planung und Vorbereitung in den Unternehmen ermöglichen. Der Zeitplan bis zur Festlegung der Erlösobergrenzen erlaubt keine Verzögerungen, kann aber bei guter Planung und Kommunikation mit ausreichenden Fristen geführt werden!

Damit wollen wir jetzt beginnen und werden in anlassbezogenen und in unregelmäßigen Abständen über den weiteren Verlauf informieren.

Allen Unternehmen ist ihr jeweiliger Prüfer/Prüferin bekannt, der/die das Verfahren bis Ende 2023 gesamthaft betreut und der/die für direkte Kommunikation ansprechbar ist. In wenigen Fällen kommt es zu Änderungen der bisherigen AnsprechpartnerInnen; dies würde Ihnen in den nächsten Wochen individuell mitgeteilt.

Die ersten großen Verfahrensschritte sind die Erhebungsbögen sowohl hinsichtlich der Strukturparameter für den Effizienzvergleich als auch hinsichtlich der Datenerhebung für die Kostenprüfung. Diese Verfahren beginnen nach den Sommerferien. Es soll – koordiniert über die Verbände BDEW und VKU – ein sog. Pretest-Prozess für beide Datenerhebungsbögen vorgeschaltet werden. Der Pretest ersetzt nicht die ordentliche Konsultation und hat das Ziel, Definitionen und technische Fragen zu den Erhebungsbögen bestmöglich aufzusetzen.

August/September 2021

Pretest-Prozesse zu den Festlegungen Datenabfrage Kostenprüfung (vss. September) sowie Strukturparameter Effizienzvergleich (vss. Ende August)

November 2021

ordentliche Konsultation der Festlegungen Datenabfrage Kostenprüfung sowie Strukturparameter Effizienzvergleich

31. Dezember 2021

Veröffentlichung Effizienzwert im vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode

31. März 2022

- 1) Antragsfrist für Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode.
- 2) Erlass der Festlegungen Datenerhebungen in Q1.

März 2022

Webinare zur Erläuterung der EHB im Zuge der Datenerhebung VNB - Effizienzvergleich und Kostendaten

30. April 2022

Datenübermittlung Strukturparameter zum Effizienzvergleich

Frist zur Datenübermittlung Kostendaten

- 01. Juni 2022 für die ÜNB
- 01. Juli 2022 für die VNB
- 30. September 2022 für die VNB im vereinfachten Verfahren

2: Kapitalkostenaufschlag 2022 – papierlose Verfahrensführung

Die Beschlusskammer 8 wird erstmalig das Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag 2022, Antrag zum 30. Juni 2021, mit Ausnahme des Beschlusses ausschließlich in papierloser Form führen. Die Kommunikation mit den Netzbetreibern soll über E-Mail und bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über das sichere Energiedatenportal stattfinden. Die Netzbetreiber werden dazu angehalten, sich der papierlosen Verfahrensführung anzuschließen und von einer Mehrfachübermittlung (Brief, Fax und E-Mail) abzusehen. Der Übermittlungsbeleg (auch Datenquittung) über einen erfolgreich über das Energiedatenportal hochgeladenen Antrag mit Erhebungsbogen dient als Nachweis zur fristgerechten Antragstellung. Sollte es auf Grund von hohem Datenaufkommen zeitweise zu Störungen beim Energiedatenportal kommen, ist ein fristgerechter, formloser Antrag (z.B. per E-Mail) ausreichend. Der Erhebungsbogen kann in diesem Fall kurzfristig nachträglich übermittelt werden.

Es ist beabsichtigt, die papierlose Verfahrensführung künftig auf weitere Verfahren auszuweiten.

3: Keine Fristverlängerung zur Abgabe des EHB Regulierungskonto 2020

Vereinzelt erreichen die Beschlusskammer Anfragen zu Fristverlängerungen zur Abgabe des Erhebungsbogens zum Regulierungskonto 2020. Es können angesichts knapper Verfahrensfristen keine förmlichen Fristverlängerungen erteilt werden. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der Antrag vollständig, inklusive Erhebungsbogen, bis zum 30.06.2021 zu übermitteln ist.